

Ausführungsbestimmungen

für das Einbürgerungsverfahren

vom 20. August 2007

Ausführungsbestimmungen für das Einbürgerungsverfahren

vom 20. August 2007

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt,

gestützt auf

Das Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 29. September 1952;

Das Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 17. Mai 1992 (Kantonales Bürgerrechtsgesetz);

Die Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 27. Januar 2006 (Kantonale Bürgerrechtsverordnung);

folgende Ausführungsbestimmungen:

I. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Art. 1 *Zweck und Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen regeln das Verfahren in der Gemeinde Sachseln zum Erwerb des Gemeindebürgerrechts.

Art. 2 *Begriffe*

Personenbezeichnungen in diesen Ausführungsbestimmungen gelten für männliche und weibliche Personen.

Art. 3 *Gemeindekanzlei*

¹ Die Gemeindekanzlei prüft die eingereichten Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit.

² Sind die Unterlagen vollständig und die formellen Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllt, überweist die Gemeindekanzlei das Gesuch zur Bearbeitung an den gemeinderätlichen Ausschuss.

Art. 4 *Ausschuss Einbürgerungen*

¹ Der Einwohnergemeinderat wählt einen aus zwei Personen bestehenden Ausschuss, welcher für die Behandlung der Einbürgerungsgesuche zuständig ist. Dem Ausschuss gehören das Gemeindepräsidium und ein weiteres Ratsmitglied an.

² Der Ausschuss trifft die notwendigen Abklärungen zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen. Er kann insbesondere weitere Unterlagen einfordern sowie Drittauskünfte einholen. Er führt mit den gesuchstellenden Personen ein Gespräch und stellt dem Einwohnergemeinderat Antrag zum Entscheid über die Einbürgerungsgesuche.

³ Der Ausschuss prüft die Zulässigkeit von Gegenanträgen im Sinne von Art. 17 und 18 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung und stellt dem Einwohnergemeinderat Antrag zum Entscheid.

Art. 5 *Einwohnergemeinderat*

¹ Der Einwohnergemeinderat ist für den Vollzug derjenigen Aufgaben zuständig, welche ihm durch die kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung zugewiesen werden.

² Er entscheidet insbesondere über die Zulässigkeit der schriftlich eingereichten Gegenanträge.

II. Einbürgerungsverfahren im Allgemeinen

Art. 6 *Gesuchseinreichung*

¹ Einbürgerungsgesuche sind schriftlich auf dem offiziellen Formular und mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindekanzlei einzureichen.

² Alle Unterlagen sind im Original einzureichen (Ausnahme: Pass und Ausländerausweis).

³ Zusätzlich zu den auf dem Formular aufgeführten Beilagen ist ein Lebenslauf einzureichen (Art. 7 Abs. 2 lit. c Bürgerrechtsverordnung)

⁴ Bei der Kantonspolizei ist in der Regel durch den Gesuchsteller die Anfertigung des polizeilichen Führungsberichts in Auftrag zu geben.

Art. 7 *Einbürgerungsgespräch*

¹ Der gemeinderätliche Ausschuss führt mit allen gesuchstellenden Personen ein Gespräch anhand folgender Gesprächsleitlinien:

- Beweggründe zur Einbürgerung
- Überprüfung der Deutschkenntnisse (mündlich)
- Berufliche Tätigkeit
- Eingliederung in die schweizerischen und obwaldnerischen Verhältnisse
- Integration in der Gemeinde
- Freizeit/Hobbys
- Kenntnisse und Interesse am politischen Geschehen der Gemeinde, des Kantons und der Schweiz
- Grundkenntnisse über das schweizerische Staatssystem
- Bereitschaft zur Leistung von Militärdienst oder Bevölkerungsschutz

² Der gemeinderätliche Ausschuss erstellt über das geführte Gespräch einen schriftlichen Bericht.

Art. 8 *Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung*

¹ Werden nach Ansicht des Ausschusses die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erfüllt, stellt er dem Einwohnergemeinderat Antrag auf Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

² Der Einwohnergemeinderat beschliesst über den erhobenen Sachverhalt und überweist der Justizverwaltung Obwalden eine Kopie des Gesuchsdossiers mit dem Antrag auf Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Art. 9 *Zusicherung des Gemeindebürgerrechts*

¹ Nach Erhalt der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung beschliesst der Einwohnergemeinderat über den Antrag, welchen er an die Gemeindeversammlung stellen will. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

² Der Einwohnergemeinderat eröffnet den gesuchstellenden Personen diesen Beschluss unter Hinweis auf die Kostenfolgen und räumt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

³ Ziehen die gesuchstellenden Personen ihr Gesuch innert einer Frist von 30 Tagen nicht zurück, so unterbreitet der Einwohnergemeinderat das Gesuch mit seinem Antrag der Gemeindeversammlung.

Art. 10 *Vorbereitung der Gemeindeversammlung*

¹ Die Stimmberechtigten werden über das Gesuch, welches der Einwohnergemeinderat mit seinem Antrag der Gemeindeversammlung unterbreitet, gemäss kantonalen Bürgerrechtsverordnung informiert.

² Die Information erfolgt durch Publikation der Traktandenliste im Amtsblatt und durch Zustellung des Antrages zusammen mit den übrigen Unterlagen zur Gemeindeversammlung als Beilage zum Gemeindeinformationsblatt "iisers sachslä" an alle Haushaltungen.

³ Die Information erfolgt mit dem Hinweis, dass Gegenanträge samt Begründung spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen sind.

Art. 11 *Versammlungsablauf*

¹ Die Gesuche werden vom zuständigen Departementsvorsteher zusammen mit dem gemeinderätlichen Antrag erläutert.

² Den Gesuchstellern wird die Gelegenheit eingeräumt, an der Gemeindeversammlung anwesend zu sein und sich persönlich vorzustellen. Sie haben nach der Beantwortung von Fragen das Versammlungslokal für die Beratung und Abstimmung zu verlassen.

³ Sofern kein Gegenantrag oder ein unzulässiger Gegenantrag eingereicht worden ist, wird über ein Gesuch nicht abgestimmt und der Antrag des Einwohnergemeinderates auf Zusicherung des Gemeindebürgerrechts gilt als angenommen.

Art. 12 *Gegenanträge*

¹ Die zulässigen Gegenanträge sind den Stimmberechtigten an der Versammlung schriftlich auszuhändigen.

² Vor der Beratung wird den Antragstellern die Gelegenheit eingeräumt, sich zu den eingereichten Gegenanträgen zu äussern.

³ Über unzulässige Gegenanträge werden die Stimmberechtigten unter Angabe der Begründung für die Unzulässigkeit mündlich orientiert. Unzulässige Gegenanträge dürfen nicht zur Abstimmung gebracht werden.

⁴ Sofern ein zulässiger Gegenantrag eingereicht worden ist, wird über ein Gesuch abgestimmt. Der Antrag des Einwohnergemeinderates auf Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wird dabei dem Gegenantrag gegenübergestellt.

III. Gebühren

Art. 13 *Gebühren*

Die Gebühren für das Verfahren in der Gemeinde betragen:

a) Eine erwachsene Person ab 18 Jahren	Fr.	1'200.00
b) Ein Ehepaar	Fr.	1'800.00
c) Ein Kind bis 18 Jahre bei Einbürgerung mit den Eltern	Fr.	200.00
d) Ein Kind bis 18 Jahre bei selbstständiger Einbürgerung	Fr.	700.00

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 *Übergangsbestimmung*

Einbürgerungsgesuche, welche beim Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen hängig sind, werden nach den neuen Bestimmungen zu Ende geführt.

Art. 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Richtlinien für das Einbürgerungsverfahren vom 14. Januar 2002 werden aufgehoben.

Art. 16 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 27. August 2007 in Kraft.

Sachseln, 20. August 2007

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Die Präsidentin: Margrit Freivogel-Sigrist
Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer